



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1985

Nummer 39

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	14. 5. 1985	Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	436
203011	24. 4. 1985	Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	436
20303	14. 5. 1985	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen	438
2170	29. 5. 1985	Ausführungsverordnung 1985 zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	439
7126	8. 5. 1985	Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe	438
	6. 5. 1985	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1985	439

2011

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 14. Mai 1985**

Auf Grund des § 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Tarifstelle 31 im Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 718), wird wie folgt neu erlassen:

31 Rechtsbehelfe

Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden –

- | | |
|--|-------------|
| a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen | 5 bis 1 000 |
| b) gegen Kostenentscheidungen | 5 bis 200 |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich als Justizminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1985 S. 436.

203011

**Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn
des Justizwachtmeisterdienstes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. April 1985

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Erwerb der Befähigung

Die Befähigung für den Justizwachtmeisterdienst besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

§ 2

Voraussetzungen der Einstellung

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,

2. im Zeitpunkt der Einstellung mindestens 18 Jahre und noch nicht 34 Jahre und 6 Monate, als Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins noch nicht 40 Jahre, als Schwerbehinderter noch nicht 42 Jahre und 6 Monate alt ist,
3. eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
4. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung, als Schwerbehinderter das für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit nachweist.

§ 3

Bewerbung und Einstellung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf und ein Lichtbild,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
3. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 nachgewiesen werden,
4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

(3) Ein Bewerber, der bereits im Justizdienst steht, reicht sein Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern; etwaige Bedenken gegen die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind darzustellen.

(4) Vor der Entscheidung über das Gesuch des Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, fordert der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber auf,

1. eine Erklärung abzugeben,
 - a) ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - b) ob er Schulden hat, ggf. welche,
2. bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.

Gleichzeitig veranlaßt der Präsident des Oberlandesgerichts die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Anwärterbezüge

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den vorgeschriebenen Diensteid.

(2) Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizoberwachtmeisteranwärter“.

(3) Der Anwärter erhält Anwärterbezüge nach den geltenden Vorschriften.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate.

Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Einem Bewerber, der sich vor der Einberufung mindestens ein Jahr im Justizwachtmeisterdienst als Angestellter oder Arbeiter (Justizhelfer) bewährt hat, kann diese Zeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Krankheits- und Urlaubszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 6

Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Präsident des Oberlandesgerichts. Er bestimmt die Gerichte, bei denen der Anwärter ausgebildet wird.

(2) Für die Ausbildung ist der Leiter des Gerichts verantwortlich. Er beauftragt mit der Leitung der Ausbildung den Geschäftsleiter oder einen anderen Beamten des gehobenen Justizdienstes.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind dem Anwärter die notwendigen Kenntnisse über die Einrichtung und die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vermitteln. Er ist mit den im Justizwachmeisterdienst anzuwendenden Vorschriften, insbesondere über das Zustellungswesen, den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie über den Waffengebrauch vertraut zu machen. Der Anwärter ist in den Dienstgeschäften des Justizwachmeisterdienstes nach der Dienstordnung für den Justizwachmeisterdienst praktisch auszubilden und bis zur Dauer eines Monats in einer Justizvollzugsanstalt in den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes zu unterweisen. Soweit möglich soll dem Anwärter auch Gelegenheit gegeben werden, den Dienst bei einer Staatsanwaltschaft kennenzulernen. Der Anwärter ist in der waffenlosen Kampfweise systematisch zu üben. Das Nähere, insbesondere Zeit, Häufigkeit und Dauer, regelt der Präsident des Oberlandesgerichts nach den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes können Anwärter zum Zwecke der gemeinsamen Ausbildung bei einem dafür geeigneten Gericht bis zu drei Monaten zusammengefaßt werden, wenn und soweit dies im Interesse einer sachgemäßen Ausbildung zweckmäßig ist.

(3) Die praktische Ausbildung des Anwärters erfolgt unter der Anleitung und Aufsicht eines geeigneten Beamten des Justizwachmeisterdienstes.

§ 8

Begleitunterricht

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen planmäßigen Unterricht ergänzt.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle für die Tätigkeit im Justizwachmeisterdienst wichtigen Gebiete. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

Überblick über Verfassungs- und Beamtenrecht,
Überblick über die Gerichtsorganisation und die Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst,
sonstige Aufgaben nach der Dienstordnung für den Justizwachmeisterdienst,
Bestimmungen über das Zustellungswesen (ZPO, ZRHO, RiVAST) und die Behandlung der Postsendungen,
Aktenordnung – Allgemeiner Teil –,
Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges,
Bestimmungen über die Ausstattung der Beamten des Justizwachmeisterdienstes mit Schußwaffen und Gummiknüppeln,
Grundkenntnisse in Erste Hilfe,
Grundzüge der Psychologie mit besonderem Bezug auf den Umgang mit dem rechtsuchenden Publikum und den Verfahrensbeteiligten.

(3) Der Unterricht ist von Richtern, Staatsanwälten, Beamten des höheren Dienstes, des gehobenen und des mittleren Justizdienstes sowie des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zu erteilen.

(4) Auf den Unterricht sind vierzehntäglich 6 Stunden von je 45 Minuten zu verwenden. Das Nähere bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts, der den Lehr- und Unterrichtsplan aufstellt und den Unterrichtsleiter sowie die Lehrkräfte bestellt. Ist die Zahl der Anwärter gering, können die Präsidenten der Oberlandesgerichte einvernehmlich anordnen, daß der Unterricht bei einem für alle Anwärter des Landes zentral gelegenen Gericht durchgeführt wird.

§ 9

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat während des Vorbereitungsdienstes mindestens drei schriftliche Arbeiten zu fertigen; die Themen sind den Aufgabengebieten des Justizwachmeisterdienstes zu entnehmen.

(2) Die Arbeiten werden von dem Leiter des Gerichts oder von einem von diesem bestimmten Richter oder Beamten gestellt, bewertet und alsdann mit dem Anwärter besprochen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind zu einem besonderen Aufgabenheft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10

Zeugnisse

(1) Der Ausbildungsleiter (§ 6 Abs. 2 Satz 2), der ausbildende Beamte des Justizwachmeisterdienstes (§ 7 Abs. 3) und der Unterrichtsleiter (§ 8 Abs. 4 Satz 2) haben sich in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Eignung, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Jedes Zeugnis ist dem Anwärter zur Kenntnisnahme vorzulegen. Enthält das Zeugnis Bemängelungen, so ist es mit dem Anwärter zu besprechen. Die Zeugnisse sind – gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung des Anwärters – in einem besonderen Heft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 11

Befähigungsbericht

(1) Vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes berichtet der Leiter des ausbildenden Gerichts dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, ob der Vorbereitungsdienst als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet, ob und mit welcher Note der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes erworben hat. Die Entscheidung ist dem Anwärter mitzuteilen.

(3) Hält der Präsident des Oberlandesgerichts den Anwärter noch nicht ausreichend für die Wahrnehmung der Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes vorbereitet, so verlängert er den Vorbereitungsdienst und regelt dessen Art und Dauer (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

(4) Ein Bewerber, der nach § 5 Abs. 2 unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden soll, muß vor seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe an dem theoretischen Unterricht nach § 8 Abs. 2, 3 und 4 erfolgreich teilgenommen haben. Ferner hat er vor seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine schriftliche Arbeit aus den Aufgabengebieten des Justizwachmeisterdienstes zu fertigen; die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 9, 10 gelten entsprechend. Der Bewerber soll nach Möglichkeit bis zur Dauer eines Monats in einer Justizvollzugsanstalt in den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes, im Waffengebrauch und in der waffenlosen Kampfweise unterwiesen worden sein.

§ 12

Entlassung

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringt er fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so kann er nach Maßgabe des § 35 LBG aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts; er ist auch zuständig für die Erteilung eines Dienstzeugnisses nach § 104 Abs. 2 LBG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; die Allgemeine Verfügung vom 3. Oktober 1975 (JMBL NW. S. 250) wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. April 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser

– GV. NW. 1985 S. 436.

20303

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 14. Mai 1985

Auf Grund des § 78 Abs. 3, des § 86 Abs. 2 und des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1979 (GV. NW. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 - (2) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
 - (3) Ausnahmsweise darf die tägliche Arbeitszeit auf achteinhalb Stunden verlängert werden, wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, um eine längere Freizeit zu ermöglichen. In diesen Fällen darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen vierzig Stunden nicht überschreitet.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Ein berufsschulpflichtiger jugendlicher Beamter darf vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht

nicht zum Dienst herangezogen werden. An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je fünfundvierzig Minuten, einmal in der Woche, sowie in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens fünfundzwanzig Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen darf er ebenfalls nicht zum Dienst herangezogen werden.

(2) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Berufsschultage nach Abs. 1 Satz 2 werden mit acht Stunden, Berufsschulwochen nach Abs. 1 Satz 2 werden mit vierzig Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet.

3. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „7.00“ durch die Zahl „6.00“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ab 6.00“ gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1985 S. 438.

7126

Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe

Vom 8. Mai 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Spielbankgesetzes NW – SpbG NW – vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Der Anteil der Städte Aachen, Bad Oeynhausen und Dortmund an der Spielbankabgabe beträgt je 15 vom Hundert der Bruttospielerträge.

§ 2

Der Spielbankunternehmer hat den Anteil täglich festzustellen, wöchentlich den Städten mitzuteilen und ihn an die vom Finanzminister bestimmte Stelle zu den vom Finanzminister bestimmten Terminen abzuführen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinde Aachen an der Spielbankabgabe vom 16. Juli 1976 (GV. NW. S. 282) und die Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen an der Spielbankabgabe vom 25. Juni 1980 (GV. NW. S. 680) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1985

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1985 S. 438.

**Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1985**

Vom 6. Mai 1985

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1984 (GV. NW. 1984 S. 544), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. 1984 S. 475) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 15. 3. 1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 662 897 400 DM
in der Ausgabe auf	2 662 897 400 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	546 764 700 DM
in der Ausgabe auf	546 764 700 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1985 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 89 865 600 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 243 527 400 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,5% der für das Haushaltsjahr 1985 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 22. 4. 1985 – III B 3 – 9/523 – 1473/85 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 20. Juni bis 28. Juni 1985 jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer Nr. 297, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster (Westf.), den 6. Mai 1985

Neseker

Direktor

des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1985 S. 439.

2170

**Ausführungsverordnung 1985
zum Gesetz zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 29. Mai 1985

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	379 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	171 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	246 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	284 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	341 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	303 DM

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 13. Juni 1984 (GV. NW. S. 404) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 1985

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1985 S. 439.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359